

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner des Hauses.

Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrags und gilt in Ergänzung zur kantonalen sowie kommunalen Gesetzgebung.

Nichtbeachtung dieser Hausordnung resp. dadurch entstehende Kosten sowie direkte oder spätere Folgekosten werden vollumfänglich der Mietvertragspartnerin oder dem Mietvertragspartner weiterverrechnet.

Allgemeines

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege freizuhalten. Aus diesem Grund ist das Abstellen von Gegenständen feuerpolizeilich untersagt.
- Montagen aller Art (z. B. Parabolspiegel, Beschilderungen) in Allgemeinräumen, an Fassade und Balkonen sind untersagt.
- Das Grillen ist nur mit Gas- oder Elektrogrill gestattet.
- Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.
- Fenster sind in kälteren Jahreszeit geschlossen zu halten.
- In den Allgemein- und Nebenräumen besteht generelles Rauchverbot.
- Schäden am Haus resp. in der Wohnung sind sofort dem Verwaltungsrat zu melden.

Lärm

- Von 12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe) sowie von 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu nehmen. Staubsaugen und andere lärmige Tätigkeiten sind während dieser Zeiten zu unterlassen. Radio, Stereoanlagen, Fernseher o.ä. sind generell auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Waschküche

- Eine Waschküchenordnung besteht zurzeit nicht, geht aber allenfalls dieser Hausordnung vor. Die Waschküche inkl. Geräte sind dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen.

Lüften

- Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sogenanntem Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen sind die Türe und Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist aus energetischen Gründen nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

Sicherheit

- Haustüren sowie Kellereingänge sind in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist untersagt.

Reinigung

- Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu halten.
- Der im Haushalt anfallende Kehrriech soll in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Es ist ökologischen Gründen auf eine Trennung des Abfalls zu achten. Sonderabfall und Sperrgut gehören nicht in Container.
- Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Giessen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner tropft.

Fahrzeuge

- Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
- Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und im Fahrradkeller gestattet. Besucherparkplätze dürfen von den Bewohnerinnen und Bewohner nicht belegt werden.

Haustiere

- Haustiere (z. B. Hunde, "Stubenbüsi", Papageien, Reptilien, exotische Tiere) dürfen nur mit schriftlichen Bewilligung des Verwaltungsrats gehalten werden. Eine Erlaubnis kann nach einmaliger Mahnung durch den Verwaltungsrat widerrufen werden. Haustiere dürfen sich nicht ohne Aufsicht in den Aussenanlagen, im Treppenhaus o.ä. aufhalten. Verunreinigungen durch Tierhaltung sind sofort zu entfernen. Hunde sind im ganzen Areal an der Leine zu führen.
- Kleinere Haustiere (z. B. Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische) dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats gehalten werden, sofern in artgerechter Haltung und für diese Tierart in üblicher Zahl.
- Tiere zu züchten ist verboten.
-

Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Im Namen des Verwaltungsrats
Präsident GAW

Die Mieterin/Mieter / Der Mieter

Gennaro Fallo